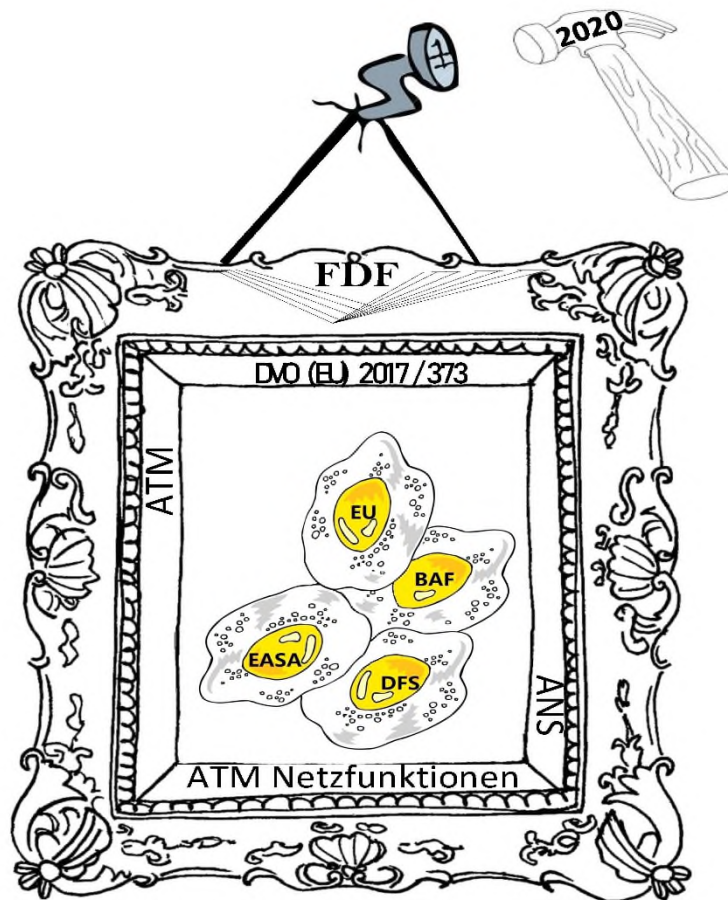


inside direct

01/2020

28. Januar 2020

Is the DVO (EU) 2017/373 the yellow of the egg?



Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!



Diese Frage lässt sich nicht einfach mit „**ja**“ oder „**nein**“ beantworten.

Alle Beteiligten, Anwender, Nutzer, Regulierer, Politiker und Sozialpartner sind überhaupt erstmal froh, das eine europäische Durchführungsverordnung zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an die Anbieter des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste, sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und der Aufsicht (Regulier) am 1.März 2017 durch die EU Kommission verabschiedet wurde, welche sich dann 2020 in der Praxis bewähren kann.

Man kann gespannt sein. Nachbesserungen, Ergänzungen und Streichungen sind wie immer möglich, gewünscht, erforderlich und zu erwarten.

Leider hat man wiederum die Gewerkschaften und Interessen- und Berufsverbände nicht beteiligt und außen vorgelassen.

Der FdF hofft, dass bei zukünftigen Besprechungen und Verhandlungen international, wie auch national bei regulierungsrelevanten Themen nicht nur die EU; EASA; EUROCONTROL; CANSO; FABEC; BMVI; BAF und DFS am Verhandlungstisch sitzen, sondern die Gewerkschaften und Interessen- und Berufsverbände beteiligt werden.

Mit der Verabschiedung (1.03.2017) und in Kraft treten (2.1.2020)
der DVO (EU) 2017/373 wurde

- 482/2008 Gewährleistung der Softwaresicherheit durch die FS Org
- 1034/2011 Aufsicht FS
- 1035/2011 Anforderung FS Dienste
- EU1377/ 2016 Erbringung von FS Dienste (Datenschutz)

überflüssig und aufgehoben. (siehe auch Artikel 9 DVO (EU)2017/373)

EU 677/2011 Bestimmung Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes
wurden Änderungen wirksam

EU 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschrift & Gründung EASA sowie
Anforderung zur Erbringung der FS-Dienste, welche von einem Dienstanbieter zu erfüllen
sind, wurden beschrieben und festgelegt.



23 von den EU Mitgliedsstaaten detaillierte Begründungen haben zur Veröffentlichung/Inkraftsetzung der Durchführungsverordnung 373 /2017 beigetragen, welche grob folgendes beinhaltet:

Artikel 1 Gegenstand

Anforderung an ATM-; ANS- ATM Netz- Dienste und Funktionen an die Provider

Artikel 2 Begriffsbestimmung

- Dienstanbieter (service provider)
- Netzmanager (network manager)
- Europa weite Dienste (pan European service)
- Anbieter von Datendiensten DAT (data services provider)
 - o Typ 1 DAT (**bordseitig verwendbare** Luftfahrt Daten)
 - o Typ 2 DAT (Luftfahrt Datenbank zertifiziert)

Artikel 3 Bereitstellung

- Flugverkehrsmanagement (ATM)
- FS Dienste (FVK-AIS-FIS-MET-CNS)
- ATM Netzfunktionen

EASA (evtl. Begründung)
AIP (Veröffentlichung)
Erbringung der Dienste in einem **wettbewerblichen Umfeld**

Artikel 4 Zertifizierung -Aufsicht – Zuständigkeit

- Zuständig ist die BAF
- Anforderungen (Anhang II) an die BAF
- FS Dienste im FAB (FABEC) durch DFS auch grenzübergreifend
- Trennung Regulierung/Dienstleistung
- Ressourcen (EASA /BAF) Festlegung durch Kommission und EU Mitgliedsstaaten

Artikel 5 Befugnisse der BAF

- Erhalt aller notwendigen Information von der DFS o.a. Provider
- mündliche Erläuterung / uneingeschränkte betrete Erlaubnis
- Durchführung von Audits – Inspektion-Untersuchungen und Beurteilungen
- Zertifizierung der Provider (DFS...)

Artikel 6 Dienstanbieter (Anforderungen)

- Alle **Dienstanbieter** (DFS u.a.) -> siehe **Anhang III** (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt **A, B** sowie Anhang XIII(Teil-PERS)
- Alle **Dienstanbieter ohne Flugverkehrsdienste** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C; Anhang XIII (Teil-PERS)
- **Flugsicherungsdienste** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, D und Anhang IV (Teil ATS), Anhang XIII (Teil-PERS)
- **Met Dienste** (DWD)
- **Flugberatungsdienste** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C, D; Anhang IV (Teil ATS); Anhang VI (Teil AIS) sowie Anhang XIII (Teil-PERS)

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!

- **Datendienste** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C; Anhang XIII (Teil-PERS); Anhang VII (DAT)
- **CNS Dienste** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C, D; Anhang XIII (Teil-PERS); Anhang VIII (Teil-CNS)
- **Verkehrsflussmanagementanbieter** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C, D; Anhang XIII (Teil-PERS); Anhang IX (Teil-ATFM)
- **Luftraummanagement** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C; Anhang XIII (Teil-PERS); Anhang X (Teil-AsM)
- **Verfahrensplanungsanbieter** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C; Anhang XIII (Teil-PERS); Anhang XI (Teil-ATFM)
- **Netzmanagementanbieter** -> siehe Anhang III (Teil ATM/ANS.OR) Teilabschnitt A, B, C, D; Anhang XIII (Teil-PERS); Anhang XII (Teil-NM)

Zur besseren Verdeutlichung haben wir **zum Artikel 6** Dienstanbieter die folgende Tabelle erstellt.

ARTIKEL 6 Dienstanbieter	Anhang III (Teil A)	Anhang III (Teil B)	Anhang III (Teil C)	Anhang III (Teil D)	Anhang XIII (Teil-PERS)	Anhang IV (Teil-ATS)	Anhang V (Teil-MET)	Anhang VI (Teil-AIS)	Anhang VII (Teil-DAT)	Anhang VIII (Teil-CNS)	Anhang IX (Teil-ATFM)	Anhang X (Teil-ASM)	Anhang X (Teil-ASD)	Anhang X (Teil-NM)
(a) alle Dienstanbieter	x	x			x									
(b) Dienstanbieter ohne Flugverkehrsdienste	x	x	x		x									
(c) FS - Verkehrsfluss - Netz Managment	x	x		x	x									
(d) Flugverkehrsdienste	x	x		x	x	x								
(e) Wetterdienste (DWD) MET	x	x	x	x	x		x							
(f) FDB Dienste	x	x	x	x	x			x						(*)
(g) Datendienste	x	x	x		x				x					
(h) C N S Dienste	x	x	x	x	x					x				(*)
(i) Verkehrsflussmanagment	x	x	x	x	x					x				
(j) Luftraummanagment	x	x	x		x						x			
(k) Verfahrensplanungsanbieter	x	x	x		x							x		
(k) Netzmanager	x	x	x	x	x									x

(*) besondere Beachtung !!! (s. Kommentar)

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!



Aussagen der DFS:

Zum 2. Januar 2020 tritt die VO (EU) 2017/373 (Neufassung der Common Requirements) in Kraft. Dies bedeutet unter anderem, dass die nationale „Verordnung über das erlaubnispflichtige Personal der Flugsicherung und seine Ausbildung (FSPersAV)“ an das europäische Recht angepasst werden muss. Diese Arbeiten konnten im Ministerium dieses Jahr nicht abgeschlossen werden.

Daher hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) eine Neubewertung der FSPersAV vorgenommen und diese allen in Deutschland tätigen Flugsicherungsorganisationen mitgeteilt.

FS-Techniker (ATSEP)

Das BAF hält am Prüfwesen der geltenden FSPersAV für FS-Techniker vorübergehend weiter fest.

Fluglotsen (ATCO)

Hier gibt es nur eine Änderung dahingehend, dass das Zertifikat zum erfolgreichen Abschluss eines Kurses in der Erstausbildung nach Bestehen des letzten Leistungsnachweises („letzter Phase Report“) durch die Ausbildungsorganisation (also die DFS) ausgestellt wird.

Spezielles Flugsicherungsbetriebspersonal (sFSBP)

Alle Regelungen gelten fort. Die Übergangsfristen für AFISOs laufen aus.

Artikel 7 Erklärung der Anbieter von Fluginformationsdiensten

Artikel 8 Vorhandene Zeugnisse

Artikel 9 Aufhebung und Änderungen

siehe Text (Einleitung)

Artikel 10 Inkrafttreten (ab dem 2. Januar 2020)

*Datendienste (Artikel 6 g) ab 1. Jan 2019

Es folgen die Anhänge I – XIII. Hier haben wir punktuell uns wichtig erschiene Teile/Punkte/Passagen aufgeführt, welche näher betrachtet werden müssen.



ANHANG I Begriffsbestimmungen

- (20.) ***FS technisches Personal*** (air traffic safety electronics personal) ATSEP
- (34.) Luftfahrtakteur (Aviation Undertaking)
- (97.) ***Erlaubnisausbildung*** (system and equipment rating training)

ANHANG II Anforderung an zuständige Behörden -Aufsicht (ATM/ATM Netz)

TEILABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

TEILABSCHNITT B - MANGEMENT

TEILABSCHNITT C - Aufsicht, Zertifizierung und Durchsetzung

ATM/ANS.AR. C.005 (1) Zertifizierung

ATM/ANS.AR. C.020 Erteilung von Zeugnissen

(Dienstanbieter)

Anlage 1 Zeugnis für Dienstanbieter (EASA-Formblatt 157)

- **CNS**
- **AIS**

ANHANG III ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIENSTANBIETER

Anmerkung: In allen Teilabschnitten (A-D) werden auch Tätigkeiten der FS Technik und des FDB genannt.

Teilabschnitt A ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

an Organisation (IV) und Personal (XIII)

siehe ATM/ANS.OR.A.015 FIS (d. 10.)

Technische und Betriebliche Fähigkeiten und Eignung

Teilabschnitt B MANAGEMENT

siehe ATM/ANS.OR.B.015 extern vergebene Tätigkeiten

hier müssen Unterpunkte (a) und (b) näher betrachtet werden, ob beim Einsatz „Ex-
terner“ die Einhaltung der DVO (EU)373/2017 gewährleistet ist.

- a) Extern vergebene Tätigkeiten sind alle gemäß den Zeugnisbedingungen im Zertifizierungsumfang des Diensteanbieters erfassten Tätigkeiten, die von anderen Organisationen durchgeführt werden, die entweder selbst für die Durchführung dieser Tätigkeiten zertifiziert sind, oder, falls dies nicht der Fall ist, unter der Aufsicht des Diensteanbieters tätig sind. Der Diensteanbieter hat sicherzustellen, dass, wenn er einen Teil seiner Tätigkeiten extern vergibt bzw. erwirbt, die extern vergebenen bzw. erworbenen Tätigkeiten, Systeme oder Komponenten die einschlägigen Anforderungen erfüllen.
- b) Vergibt ein Diensteanbieter einen Teil seiner Tätigkeiten an eine Organisation, die nicht selbst für die Durchführung dieser Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung zertifiziert ist, muss er sicherstellen, dass die unter Vertrag genommene Organisation unter seiner Aufsicht tätig ist. Der Diensteanbieter stellt sicher, dass die zuständige Behörde Zugang zu der vertraglich beauftragten Organisation hat, um sich von der ständigen Einhaltung der einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung überzeugen zu können.

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!



Teilabschnitt C Dienstanbieter die keine Flugverkehrsdienste erbringen
auch in diesem Teilabschnitt werden Tätigkeiten FS Technik/FDB benannt

Teilabschnitt D Besondere Anforderung an die Organisation von

- ANS (Anbieter von FS Diensten)
- ATFM (Verkehrsflussregelungsanbieter)
- NM (Netzmanagern)

ANHANG IV Besondere Anforderungen Flugverkehrsdiensten (Teil ATS)

ATS.OR.215 Erteilung von Lizenzen und Tauglichkeitszeugnissen
(EU 2015/340) für Lotsen

ANHANG V Besondere Anforderungen Wetterdienste (Teil MET)

ANHANG VI Besondere Anforderungen Flugberatungsdienste (Teil AIS)
siehe AIS.OR.100

Technische und Betriebliche Fähigkeiten und Eignung

INFO & Daten bereitstehen für:

- Flugbetriebspersonal
- Flugbesatzung
- Flugplanung
- Flugmanagementsysteme
- Flugsimulatoren
- Flugverkehrsdienste
- Fluginformationsdienste
- Flugplatz Fluginformationsdienste
- INFO für Flugvorbereitung

ANHANG VII Besondere Anforderungen Datendiensten (Teil DAT)

siehe DAT.OR.105

Technische und Betriebliche Fähigkeiten und Eignung

Besonderes Augenmerk gilt hier das Daten der DQR genügen
(Datenqualität/-sicherheit)



ANHANG VIII Besondere Anforderungen CNS (Teil CNS)

siehe DAT.OR.100

Technische und Betriebliche Fähigkeiten und Eignung

CNS DIENSTE sind sicher zu stellen durch:

- Verfügbarkeit
- Kontinuität
- Genauigkeit
- Integrität

Der FDF ist der Meinung das hier einige Kernaussagen stehen.

Mit dem Anspruch eines hohen Qualitätsniveau sind Instandhaltung, Wartung und erforderliche Kalibrierung der Ausrüstung die Hauptaufgaben der FS Technik (CNS). Die Bestätigung, dass diese Aufgaben durch hochqualifiziertes Personal erfolgt, kann nur durch eine Lizenzierung des vorgehaltenen Personals sichergestellt werden. Aus- und Fortbildung, Nachschulung, Physische/Psychische/Fachliche Eignung, Medizinische Tauglichkeit, Sicherheitsüberprüfung und wiederkehrende, verpflichtende Regenerationskuren die zwingend erforderlichen Punkt für das FS Personal. Verschriftlich wird, dieses in einer Berechtigung / Erlaubnis sprich Lizenzierung erfolgt.

ANHANG IX Besondere Anforderungen Verkehrsflussregulierungsanbieter
(EU VO 255/2010 und 677/2011) (Teil ATFM)

ANHANG X Besondere Anforderungen Luftraummanagement
(EU VO 2150/2005 und 677/2011) (Teil ASM)

ANHANG XI Besondere Anforderungen Verfahrensplanungsanbieter
(Teil ASD)

ANHANG XII Besondere Anforderungen Netzmanager
(EU VO 255/2010 und 677/2011) (Teil NM)

ANHANG XIII Anforderungen an den Dienstanbieter für die **Ausbildung**
und **Kompetenzbeurteilung** des Personals (Teil PERS)

Auch dieser ANHANG XIII ist für das FS Personal sehr wichtig, da hier eine umfangreiche Auflistung der Systeme, die Anforderungen an Ausbildung, Übergreifende

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!



Spezialausbildung, Sprache, Sicherheit, „Gefahren-Bewusstsein“, Daten Netze, Funk und NAV Systeme, Primär-/Sekundärradar, ANS, ATM uvm. behandelt werden. Dieser ANHANG (XIII) zeigt ebenfalls wie komplex die FS Arbeitswelt ist, und eine Lizenzierung / Zertifizierung aller in der FS Technik und im FDB Bereich tätigen Mitarbeiter/Innen begründet.

Der FdF erwarte, dass die EU Verordnung so umgesetzt wird, das eine Lizenzierung aller im Bereich der Flugsicherung Technik (CNS, SIS, TWR) und Betrieb (AIS, FIS, TWR, FDB, CC) auf nationaler Ebene erfolgt , auch mit der möglichen bestehenden Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Politiker, Provider (FS) , Gewerkschaften und Berufsverbände ,Sozialpartner sind hier gefordert die EU Verordnung in ein nationale Lösung umzusetzen das dem augenblicklichen Standard (LIZENZIERUNG in ... Bereichen) auf die ganze FS ausweitet und der Lizenzierungsstandard auf die Gesamt Technik und Betrieb der Flugsicherung ausgeweitet wird. LIZENZIERUNG bedeutet Sicherheit für Alle.

Der Aufsichtsrat der DFS hat beschlossen, zum 1. März 2020 den Geschäftsverteilungsplan zu ändern und einen vierten Geschäftsführer zu ernennen. Er hat Herrn Friedrich-Wilhelm Menge mit Wirkung zum 1. März 2020 zum Geschäftsführer Technik bestellt.

Herr Menge kommt von den Berliner Verkehrsbetrieben, wo er die Position des Chief Information Officers ausübt.

Daher direkt die Bitte an den zukünftigen Geschäftsführer. Mitarbeiter der DFS sind Ihr Kapital und es wert, lizenziert zu werden. Das ist Wertschätzung des FS Personal. Bitte nehmen Sie sich dem an Herr Menge.

Links

EU VO 2017/373

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!



<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/b47f7e87-03ce-11e7-8a35-01aa75ed71a1/language-de>

EG VO Artikel 7 Absatz 1 *Zeugnisse und Zulassungen zuständige Behörde*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0494&from=EN>

Inside 01/2018

<http://fdf-online.de/wp-content/uploads/2013/09/Inside-01-2018.pdf>

Inside 02/2019

<http://fdf-online.de/wp-content/uploads/2013/09/Inside-02-2019.pdf>

Angefertigt & für die Richtigkeit: Wolfgang Hieronymus-Amberger

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerrit Kühne', with a stylized flourish at the end.

Gerrit Kühne

Vorstand für Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

A handwritten signature in black ink, reading 'Wolfgang Hieronymus-Amberger', written in a cursive style.

Wolfgang Hieronymus-Amberger

Vorstand für
Technik, Beamte und Gewerkschaft ver.di

Besucht den Fachverband auch im Internet unter <http://fdf-online.de/>,
https://de.wikipedia.org/wiki/Fachverband_der_Flugsicherung_Deutschland
oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/#!/groups/FDF.de/>